

48. Können Beamte einer Landesversicherungsanstalt, die auf deren Wunsch und in deren Interesse seit April 1923 ihr Gehalt bei Fälligkeit nicht auf einmal, sondern nach und nach je nach Bedarf abhoben, Ersatz der durch das Stehenlassen von Gehaltsanteilen und durch den Währungsverfall erlittenen Geldwertverluste im Wege der Aufwertung verlangen?

BGB. § 242. AufwG. §§ 63, 65. Vo. v. 12. Dezember 1923 Art. 7.

III. Zivilsenat. Urt. v. 7. Mai 1929 i. S. Gr. u. Gen. (Rl.) w. Landesversicherungsanstalt Sch. (Bekl.). III 392/28.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger sind Beamte der verklagten Landesversicherungsanstalt und waren es schon zu Beginn des Jahres 1923. Die Beklagte entnimmt die Mittel zur Deckung der Verwaltungslosten, insbesondere auch zur Zahlung der Beamtengehälter, im wesentlichen den Versicherungsbeiträgen. Da Anfang 1923 infolge der Inflation die Ausgaben ziffermäßig immer mehr anschwollen, reichten zu ihrer Deckung die Beitragseinnahmen wegen ihres späten Eingangs nicht mehr aus. Die Beklagte sah sich deshalb gezwungen, Kredite in Anspruch zu nehmen. Sie beschloß, in der Beamtenerschaft anzuregen, die nicht alsbald benötigten Gehaltsbeträge bei der Hauptkasse der Beklagten zu belassen. In einer daraufhin einberufenen Versammlung, an der von der Beamtenerschaft mehrere Mitglieder des Beamtenausschusses teilnahmen, wurde dieser Vorschlag bekanntgegeben und betont, daß die Beschaffung der für eine sofortige Auszahlung der Gehälter erforderlichen Mittel zwar nicht unmöglich sei, der Beklagten jedoch erhebliche Schwierigkeiten bereite, zu deren Überwindung die Beamtenerschaft helfen könne, wenn sie sich auf das

vorgeschlagene Verfahren einlasse. Nachdem die überwiegende Mehrheit der Beamten zugestimmt hatte, erließ der Vorstand der Beklagten am 11. April 1923 eine Anordnung, deren wesentliche Teile wie folgt lauten:

Aus praktischen Gründen verschiedener Art soll denjenigen Beamten und Beamtenanwärtern, die ihre Gehaltsbezüge vierteljährlich oder monatlich im voraus beziehen, Gelegenheit gegeben werden, ihre Gehaltsbezüge bei der Hauptkasse der Landesversicherungsanstalt verzinslich anzulegen.

Es wird daher folgendes angeordnet:

1. Die Endsummen der nach den Gehaltslisten den in Betracht kommenden Beamten und Beamtenanwärtern zustehenden Gebühren (Nachzahlungen usw.) werden bei der Hauptkasse in Einnahme auf ein gemeinsames Konto „Beamtengehaltsguthaben“ übernommen. Die von den Beamten usw. abgeforderten Beträge erscheinen auf diesem Konto in Ausgabe.
 2. Für jeden Beamten usw. wird ein Einzelkonto in Form einer Kartotheke (sogenanntes fliegendes Konto) eröffnet, das das Guthaben des Betreffenden jederzeit erkennen läßt.
 - ...
 5. Einzahlungen auf das Gehaltskonto können weder von dem Inhaber noch von Dritten erfolgen.
 - ...
 7. Der dem Gehaltskonto überwiesene Betrag gilt als „tägliches“ Geld. Seine Verzinsung erfolgt bis auf weiteres in Höhe des jeweils von der Reichsbank für Reichsschatzanweisungen mit mehr als 30-tägiger Zahlungsfrist festgesetzten Zinsfußes, zurzeit und bis Ende Juni dieses Jahres mit 11%. Die Erhöhung oder Herabsetzung des Zinsfußes findet durch mich statt.
 - ...
 8. Die aufgelaufenen Zinsen werden den Konten am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres gutgeschrieben. . . .
- Ich hoffe, daß von der getroffenen, Vorteile bietenden Einrichtung allgemeiner Gebrauch gemacht wird. . . .
- Die Kläger folgten, ebenso wie der größte Teil der anderen Beamten, dem vorstehend ausgesprochenen Wunsche. Es wurden ihnen demgemäß die nicht am Fälligkeitstag zur Barzahlung kommenden Gehaltsbeträge auf einem besonderen Konto gutgeschrieben. Sie ver-

langen nunmehr aufgewertete Auszahlung der mit der verspäteten Gehaltsabhebung verbunden gewesenen Geldentwertungsverluste. Der von den Klägern zunächst angerufene Bezirksauschuß hat ihren Antrag, die Verpflichtung der Beklagten zu dieser Nachzahlung festzustellen, zurückgewiesen, weil es sich um einen Darlehensanspruch handle, die Zuständigkeit des Bezirksauschusses also nicht gegeben sei. Mit fristgerecht erhobener Klage haben die Kläger Zahlung von insgesamt 8463,42 RM. nebst angemessenen Zinsen seit dem 20. November 1923 — der Festigung der Mark — verlangt.

Das Landgericht gab der Klage statt. Das Oberlandesgericht billigte den Klägern unter Abweisung ihrer Mehrforderung nur 15% der begehrten Vollaufwertung nebst 6% Zinsen seit Klagezustellung zu. Auf die Revision der Kläger und die Anschlußrevision der Beklagten wurde die Sache zur anderweiten Verhandlung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Zutreffend geht das Oberlandesgericht davon aus, daß die Kläger durch die zeitweilige Belassung von Gehaltsanteilen in der Kasse der Beklagten ihren öffentlichrechtlichen Gehaltsanspruch weder aufgegeben noch sonst verloren und ihn seines ursprünglichen Rechtscharakters nicht entkleidet haben. Wie die Entstehungsgeschichte der Anordnung vom 11. April 1923 und diese selbst ergibt, beabsichtigten weder die Kläger noch die Beklagte, über die nicht abgehobenen Gehaltsreste miteinander privatrechtliche Darlehensverträge einzugehen. Aus der Anlage von Gehaltskonten, auf die nicht einmal die Konteninhaber, geschweige denn Dritte etwas einzahlen durften, sowie aus einzelnen Wendungen der genannten Anordnung das Gegenteil zu folgern, geht nicht an. Als ganzes war sie nach Form und Inhalt ein einseitiger öffentlichrechtlicher Verwaltungsakt, der den Beamten anheimgab, ihre Gehälter im Interesse der Beklagten nicht schon am Fälligkeitstag auf einmal, sondern je nach Bedarf nach und nach abzuheben, und der die Aufforderung dazu (um sie, wie das Berufungsgericht ausdrücklich betont, den Beamten „schmachhafter zu machen“) mit der öffentlichrechtlichen Zusage einer Verzinsung der stehengebliebenen Beträge verband. Im übrigen enthält sie nur Anweisungen zur bürotechnischen und buchmäßigen Durchführung der neuen Einrichtung.

Wegen des öffentlichrechtlichen Charakters der Anordnung fallen die Ansprüche der Kläger auch nicht unter die §§ 63 oder 65 AufwG. Ansprüche aus laufender Rechnung, von denen § 65 spricht, setzen eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Kaufleuten oder Nichtkaufleuten voraus, ihre Geschäftsverbindung Kontokorrent-ähnlich, d. h. dergestalt zu regeln, daß das Ergebnis periodischer Abrechnungen eine selbständige, von der ursprünglichen Leistungsschuld losgelöste Forderung erzeugen soll. An einer solchen privatrechtlichen Vereinbarung fehlt es aber hier, abgesehen davon, daß periodische Abrechnungen überhaupt nicht stattgefunden haben.

Soweit die Beamten von der neuen Einrichtung Gebrauch machten, blieb die Beklagte also, wenn auch nicht schuldhaft, so doch auf ihren Wunsch und in Wahrnehmung eigener Interessen mit der Zahlung von Gehaltsanteilen im Rückstand. Fällige, während der Inflationszeit rückständig gebliebene Gehaltsbeträge unterliegen aber der Aufwertung, und zwar der sog. freien Aufwertung nach Maßgabe der auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsätze von Treu und Glauben, wie sie im bürgerlichen Recht auf Grund des § 242 BGB. zur Anwendung zu bringen sind. Diese Aufwertung wird nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts auch durch Art. 7 der Verordnung vom 12. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1181) nicht ausgeschlossen (RGZ. Bd. 109 S. 127, Bd. 112 S. 105; JW. 1927 S. 450 Nr. 16). Die Verneinung eines Aufwertungsverzichts und einer Aufwertungsverwirkung läßt sich rechtlich nicht beanstanden. Mit Unrecht vermisst die Revision die Begründung dieses Ausspruchs. Sie ergibt sich aus der Natur der Sache. Die Annahme, daß die vorbehaltlose Abhebung der rückständigen Gehälter noch im Jahre 1923 keinen Verzicht auf spätere Aufwertung enthält, steht mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Einklang, und der im privaten Rechtsverkehr geltende Grundsatz, daß eine ungebührliche Verzögerung der Geltendmachung eines Aufwertungsanspruchs als gegen Treu und Glauben verstoßend unter Umständen dessen Verwirkung zur Folge habe, findet auf öffentlichrechtliche Gehaltsansprüche gegenüber dem Staat oder sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaften keine Anwendung. Vorstehende Ausführungen lassen, wenn man zunächst von dem später zu erörternden Zinspunkt absteht, die Angriffe der Anschlußrevision in der Hauptsache als unbegründet erscheinen.

Was den Aufwertungsbetrag anlangt, so hat das Oberlandesgericht den Klägern 15% der verlangten Vollaufwertung zugesprochen, weil die Beklagte infolge des Währungsverfalles „offenbar“ gewaltige Vermögensverluste erlitten habe und weil die Kläger auch bei rechtzeitiger Auszahlung der Gehälter sie nur in geringem Maße der Geldentwertung hätten entziehen können. Was das Berufungsgericht über die Verluste der Beklagten sagt, steht aber mit den gegnerischen Behauptungen über ihre Vermögenslage in unläßlichem Widerspruch. Eine Auseinandersetzung mit diesen — rechtlich erheblichen — Behauptungen hat nicht stattgefunden, ist aber unbedingt erforderlich, um einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen Interessen zu finden. Die zweite Erwägung des Berufungsgerichts widerstreitet allgemeinen Lebenserfahrungen. Schon im Frühjahr 1923 suchte fast jeder Beamte die nicht unbedingt zur Befriedigung der Nahrungsbedürfnisse notwendigen Teile des Gehalts möglichst schnell in Sachwerte umzusetzen. Ist also das, was der Berufungsrichter zur Begründung des auffallend geringen Aufwertungsmaßes ausführt, nicht geeignet, das angefochtene Urteil in dieser Hinsicht zu tragen, so hat er außerdem auch folgende wesentliche Punkte übersehen.

Bei jeder Aufwertung ist von der Eigenart des in Rede stehenden Rechtsverhältnisses und Schuldgrundes auszugehen, die dem Einzelfall sein Gepräge gibt. Von diesem Ausgangspunkt aus ist zu ermitteln, welchen Aufwertungsmaßstab Treu und Glauben und die Verkehrssitte unter billiger Rücksichtnahme auf die Interessen beider Teile als angemessen erscheinen lassen. In bezug auf ihn lassen sich rückständige Beamtengehälter mit rückständigen Kaufpreis-, Werklohn- oder ähnlichen Forderungen des Wirtschaftsverkehrs nicht auf gleiche Stufe stellen. Für die Kläger handelt es sich nicht eigentlich um eine Aufwertung im gewöhnlichen Sinne, sondern um eine Umrechnung der verspätet ausgezahlten Gehälter in ihre in Wirklichkeit geschuldeten Geldwerte. Beamtengehälter sind nicht Entgelt für geleistete Dienste, sondern werden gewährt in Erfüllung der öffentlichrechtlichen Pflicht der gerade in Frage kommenden öffentlichrechtlichen Körperschaft, für einen angemessenen Lebensunterhalt ihrer Beamten Sorge zu tragen. Um ihn zu ermöglichen, pflegt die Körperschaft nach Maßgabe einer Besoldungsordnung jedem Beamten einen bestimmten Gelbbetrag auszuwerfen. Hat dieser zwischen Fälligkeit und Auszahlung infolge Währungsverfalles

dermaßen an Wert verloren, daß er den mit seiner Entrichtung angestrebten Zweck nicht mehr erfüllen kann, so ist es eine aus dem Treuverhältnis zwischen Beamten und Körperschaft sich ergebende Pflicht der letzteren, ihn nunmehr so zu bemessen oder aufzufüllen, daß er annähernd zur Beschaffung derjenigen Werte ausreicht, zu deren Beschaffung er zur Zeit der Fälligkeit ausgereicht hätte. Ob und wie weit ein etwaiger Annahmeverzug der Beamten die Körperschaft von dieser Pflicht befreien würde, kann dahingestellt bleiben. Denn von einem solchen kann im gegebenen Falle keine Rede sein, da die Nichtabhebung kleinerer oder größerer Gehaltsteile, wie schon hervorgehoben, lediglich dem Wunsche und den Interessen der Beklagten entsprach. Die Kläger wollen also mit ihrem Aufwertungsanspruch nichts anderes erreichen als die Auszahlung des ihnen für die Fälligkeitstage gesetzlich gewährleisteten Gehalts in dem Werte, den der Gesetzgeber zur Zeit der Fälligkeit zur angemessenen Lebenshaltung für erforderlich erachtete. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Beamten durch die sog. Nachzahlungen innerhalb einer Gehaltsperiode schon einen gewissen Ausgleich der Geldentwertung erhalten haben (RW. 1927 S. 450 Nr. 16). Diesem Verlangen widerspricht nicht der Rechtsatz „in praeteritum non vivitur“. Das Gehalt dient nicht nur zur Befriedigung der täglichen Nahrungsbedürfnisse, sondern auch zur Anschaffung von Kleidern, Wäsche, Möbeln und sonstigen zur Lebenshaltung nötigen Gegenständen. Wenn sich die Kläger nach dieser Richtung im Interesse der Beklagten, um ihr die Aufnahme teurer Bankkredite zu ersparen und die Verwendung der zurückbehaltenen Gehaltsteile zur Bestreitung anderer notwendiger Ausgaben zu ermöglichen, zeitweise auf das Nötigste beschränkt haben, so darf die Beklagte dieses Entgegenkommen nicht zu ihrem Vorteil und zum Nachteil der Beamten ausnutzen. Deshalb ist die Behauptung der Anschlußrevision, die Tatsache der Nichtabhebung von Gehaltsteilen spreche gegen die Annahme, daß die Kläger sie, wenn sie die Beträge am Fälligkeitstag erhalten hätten, in Sachwerten angelegt haben würden, abwegig, unschlüssig und nicht geeignet, das Aufwertungsverlangen zu Fall zu bringen.

Dagegen können die Kläger nicht neben der Aufwertung noch Verzinsung der Aufwertungssumme fordern, ebensowenig Zahlung von Prozeßzinsen. Einem solchen Anspruch steht Art. 7 der Ver-

ordnung vom 12. Dezember 1923 entgegen. Ein privatrechtliches Zinsversprechen, auf das die Revision ihn zu stützen sucht, liegt, wie schon betont, nicht vor. Soweit aber eine öffentlichrechtliche Verzinsungspflicht der Beklagten aus der Anordnung vom 11. April 1923 herzuleiten ist, endete sie nach deren Wortlaut, Sinn und Zweck mit der — unstrittig noch im Jahre 1923 erfolgten — endgültigen Abhebung der Papiermarkgehälter.

Das angefochtene Urteil war also aufzuheben. Das Berufungsgericht wird die Frage der Aufwertungshöhe an Hand vorstehender Richtlinien und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beklagten noch einmal zu prüfen haben. Der von der Revision zu ihren Gunsten in Anspruch genommene § 1402 RVO. hat als für die Entscheidung dieses Rechtsstreits unerheblich bei Beurteilung der Rechtslage auszuscheiden. . . .